

# **S a t z u n g**

## **des Vereins der Freunde und Förderer der DHBW Stuttgart Campus Horb e. V.**

## I. NAME, SITZ, ZWECK UND MITGLIEDSCHAFT DES VEREINS

### § 1

Der Verein führt den Namen

Verein der Freunde und Förderer der DHBW Stuttgart Campus Horb e. V. (Duale Hochschule Baden-Württemberg Stuttgart Campus Horb e. V.)

Er hat seinen Sitz in Horb und ist in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2

(1) Der Verein hat den Zweck, die DHBW Stuttgart Campus Horb bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, und zwar insbesondere durch

1. Öffentlichkeitsarbeit für die Idee und Zielsetzung der Dualen Hochschule;
2. die Ergänzung der Ausstattung der Dualen Hochschule Stuttgart Campus Horb
3. Förderung der Kooperation zwischen der Hochschule und der Wirtschaft.
4. Durchführung von Weiterbildungssymposien

## IV. AUFLÖSUNG DES VEREINS

### § 8

- (1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Mit der Auflösung wählt die Versammlung die Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Land Baden-Württemberg als Akademieträger zurück.  
Der Träger erhält die Auflage, das Vermögen für die DHBW Stuttgart Campus Horb zu verwenden.

## § 6

- (1) Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht anders vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder dessen, der die Versammlung einberuft und leitet, bei Wahlen jedoch das Los.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Prorektor der DHBW Stuttgart Campus Horb kann mit beratender Stimme zu allen Sitzungen der Organe hinzugezogen werden.

### III. WIRTSCHAFTSFÜHRUNG

## § 7

- (1) Über die Erhebung von Mitgliederbeiträgen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus
  - Mitgliederbeiträgen
  - freiwilligen Leistungen der Mitglieder
  - Zuwendungen Dritter
  - Erträgen aus dem Vereinsvermögen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. – 31.12.).

- (2) Im übrigen pflegt der Verein die Verbundenheit der DHBW Stuttgart Campus Horb mit Studierenden, Absolventen, Dozenten, Förderern und Freunden.
- (3) Der Verein verfolgt "unmittelbar, ausschließlich und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung".
- (4) Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

## § 3

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, Sozialeinrichtungen, Verbände und Gesellschaften des Privatrechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Einreichung einer Beitrittserklärung beim Förderverein.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
- durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres
  - durch Ausschließung; diese bedarf eines Beschlusses der Vorstandsschaft
  - durch Auflösung
  - durch Tod.

## II. ORGANE DES VEREINS

### § 4

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
  - dem Schatzmeister
  - dem Schriftführer
  - bis zu 3 Beisitzer, davon mindestens 1 Absolvent der Berufsakademie Stuttgart - Außenstelle Horb oder der Nachfolgeinstitution DHBW Stuttgart Campus Horb.

Der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister sollten nicht hauptberuflich der DHBW Stuttgart Campus Horb angehören.

- (2) Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende davon nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Der Schatzmeister ist für die Kassenführung und Rechnungslegung im Benehmen mit dem 1. Vorsitzenden verantwortlich. Bei Quittungen genügt seine Unterschrift.
- (4) Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

### § 5

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich einmal einberufen. Der Vorstand lädt dazu mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes beim Vorstand schriftlich beantragt.

- (2) Die Mitgliederversammlung
- wählt den Vorstand für die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren;
  - beruft zwei Rechnungsprüfer auf zwei Geschäftsjahre; diese dürfen nicht dem Vorstand angehören;
  - nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen;
  - beschließt über die Entlastung des Vorstandes;
  - beschließt Richtlinien über die Verwendung der finanziellen Mittel;
  - beschließt über grundsätzliche und wichtige Angelegenheiten;
  - beschließt Satzungsänderungen mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.